jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 111 I-VBG Entlohnung

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1)Auf die Entlohnung der Lehrperson und des Leiters ist der 12. Abschnitt des MDG sinngemäß anzuwenden, soweit in den Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.
2. (2)Die §§ 84 Abs. 2 und 3, 88 Abs. 1, 8, 9 und 10, 89 Abs. 2 und 3, 89a Abs. 2 und 3 und 90 bis 95 MDG gelten nicht. § 88 Abs. 2 lit. b gilt mit der Maßgabe, dass Zeiten, in denen die Lehrperson als Schauspieler oder Tänzer tätig war, keine zweckdienliche und bedeutsame Berufserfahrung darstellen.
3. (3)Verweise im 12. Abschnitt des MDG auf Bestimmungen des MDG, die nach den Sonderbestimmungen des 9. Abschnitts des I-VBG nicht anzuwenden sind, gelten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des I-VBG.
4. (4)Das Entlohnungsschema ML umfasst die Entlohnungsgruppen ml1, ml2, ml3, ml4 und ml5.
5. (5)Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Lehrperson beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Monatsentgelt in Euro in der Entlohnungsgruppe				
ml1	ml2	ml3	ml4	ml5	
1	3.931,0	3.448,8	3.087,5	2.832,1	2.458,5
2	4.469,9	3.920,8	3.508,8	3.214,9	2.634,3
3	5.010,4	4.394,0	3.931,7	3.601,5	2.824,1
4	5.550,8	4.867,0	4.354,2	3.988,1	3.046,2
5	6.091,5	5.340,2	4.776,9	4.374,7	3.290,2
6	6.632,1	5.813,5	5.199,5	4.761,5	3.553,9
7	6.966,1	6.106,1	5.461,0	5.000,5	3.839,3

1. (6)In der Überschrift des § 88 MDG tritt an die Stelle des Wortes „Besoldungsdienstalter“ das Wort „Vorrückungsstichtag“. Der Vorrückungsstichtag ist in der Weise zu ermitteln, dass anrechenbare Vordienstzeiten und sonstige zu berücksichtigende Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam waren, dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden.

Vorrückung in die Entlohnungsstufe	Jahre
2	sechs Jahre
3	fünf Jahre
4	fünf Jahre
5	sechs Jahre
6	sechs Jahre
7	sechs Jahre

1. (8)Dem Leiter gebührt eine Leiterzulage in der Höhe von 35 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Stadt Innsbruck der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V. Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, ist die Leiterzulage dem Monatsentgelt zuzuzählen; diese gilt auch als Dienstzulage im Sinn der nach diesem Abschnitt geltenden Bestimmungen des MDG.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at